

Überbelegung = Fehlbelegung? !!!

Plädoyer für grundlegende Systemverbesserungen im deutschen Strafvollzug

■ Bernd Maelicke

Überbelegung im Strafvollzug, das bedeutet unzumutbare bis rechtswidrige Vollzugsbedingungen für die Gefangenen – Verwahrvollzug, hohe Arbeitslosigkeit, Personalmangel, Sicherheitsprobleme und, und, und –, das bedeutet aber auch hohe Kosten, die durch die ohnehin in Not geratenen öffentlichen Haushalte nicht mehr aufzubringen sind. Die Alternativen zum klassischen Vollzug in einer geschlossenen Anstalt sind nicht nur kriminalpolitisch sinnvoller, sie sind auch erheblich kosten-günstiger. Schleswig-Holstein hat mit Hilfe Freier Träger die ambulanten Maßnahmen in beispielhafter Weise ausgebaut und plant weitere Schritte, der »Geißel Überbelegung« Herr zu werden.

In Deutschland befinden sich zur Zeit nahezu alle gesellschaftlichen Leistungsbereiche in tiefgreifenden Krisensituationen:

- Wirtschaftliche Stagnation (fehlendes Wachstum) und Dauer- und Massenarbeitslosigkeit kennzeichnen die wirtschaftliche Lage.
- Die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen befinden sich in ihrer historisch größten Krise (höchste Neuverschuldung seit Bestehen der Bundesrepublik).
- Das Solidarsystem der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung wird konzeptionell, strukturell und finanziell auf den Prüfstand gestellt und neu gestaltet.
- Die PISA-Studie belegt den vergleichsweise mangelhaften Standard des deutschen Bildungssystems im internationalen Vergleich.
- Das System des Föderalismus (Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen) soll neu gestaltet werden.

Dieser Katalog könnte nahezu unbegrenzt erweitert werden – neue Herausforderungen wie z.B. die demographische Entwicklung und die Globalisierung machen grundlegende Innovationen und Reformen des herkömmlichen Gesellschafts- und Staatssystems in Deutschland erforderlich.

Alle Parteien sind sich über die Notwendigkeit struktureller Veränderungen einig; gestritten wird noch über die Details, weitreichende Konsensbereiche zeichnen sich ab.

Drängende Probleme des Strafvollzugs

Die Qualität des Systems Strafvollzug wird – trotz ähnlich gelagerter drängender Probleme – öffentlich und politisch vergleichsweise zurückhaltend diskutiert. Obwohl eine zunehmende Unzufriedenheit bei den Bürgern, Politikern und Medien mit dessen Wirksamkeit – bezogen auf die Er-

folgskriterien Sicherheit und Rückfallvermeidung – festzustellen ist, scheint es eine stillschweigende Übereinkunft zu geben, nicht auch noch dieses gesellschaftspolitisch brisante Thema auf die Reform-Agenda zu setzen. Während z.B. die Kultusminister auf ihrer Sitzung im Oktober 2003 einen selbstkritischen Bericht über die Qualität des deutschen Bildungssystems zur Kenntnis nahmen und über Wege aus der Krise diskutierten, waren die Justizministerinnen und -minister auf ihrer Konferenz im Juni 2003 relativ verhalten. Vereinbarungen zu grundlegenden Reformen wurden nicht beschlossen, nur in Bezug auf eine weitergehende Übertragung von vollzuglichen Aufgaben auf leistungsfähige Dritte und in Bezug auf die Änderung des § 2 StVollzG (Sicherheit der Bevölkerung und Resozialisierung als gleichwertige Vollzugsziele) fanden Weichenstellungen statt, die sich zukünftig als erste – wenn auch widersprüchliche – Schritte zu einem Systemwechsel erweisen könnten.

Die kritische Situation des deutschen Strafvollzugs interessiert die Öffentlichkeit und die Medien kaum noch. Erwartungen auf gesteigerte Resozialisierungserfolge, die noch die Reformdiskussion in den 70er und 80er Jahren kennzeichneten, werden kaum noch artikuliert. Man hat sich damit abgefunden, dass die schwierigen Tätergruppen wie Sexual- und Gewalttäter, Drogenabhängige und Drogendealer und nicht-deutsche Straftäter weitgehend den Vollzugsalltag bestimmen und kaum »resozialisierungswillig« oder »resozialisierungsfähig« zu sein scheinen. Offensichtlich werden durch die Vollzugspraxis die Erwartungen und Versprechungen der 70er Jahre nur sehr begrenzt eingelöst, also will man sich mit dieser Thematik nicht weiter beschäftigen. Die Situation in den Kindergärten oder in den Pflegeheimen ist für weite Teile der Bevölkerung viel bedrückender. Schon sprechen sich auch Justizpolitiker dafür

aus, lieber dort die Verhältnisse zu verbessern und bei Ressourcen-Problemen eher die Standards in den Gefängnissen abzusenken.

In der kriminalpolitischen Analyse wird vielfach übersehen, dass schon aus Quantitätsgründen das System des Strafvollzugs nicht seine optimale Wirkungskraft entfalten kann. Auch bei nicht aufhebbaren strukturellen Zielkonflikten (Verhaltenstraining in Unfreiheit für die Freiheit, subkulturelle Gegeneinflüsse etc.) haben die meisten Anstalten in Deutschland nicht wirklich die Chance der Umsetzung des Behandlungskonzeptes des Strafvollzugsgesetzes bekommen, weil sie permanent durch zu viele Gefangene belegt und in Relation dazu mit zu wenig personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet waren. Zudem wurde und wird nicht erkannt, dass eine effektive und effiziente Resozialisierungsarbeit ein durchgehendes Handlungskonzept und eine Vernetzung der ambulanten und stationären Maßnahmen erfordert – so wie dies mittlerweile unstreitig für das Gesundheitssystem, die Jugendhilfe, die Altenhilfe, die Arbeit mit Behinderten gilt.

Je mehr die Überbelegung den Alltag in den Anstalten bestimmt, desto weniger wirksam sind die Anstrengungen zur Leistungssteigerung. Die föderale Struktur in Deutschland erweist sich hier als Problem und Chance zugleich: länderübergreifende Innovationsstrategien sind nicht wirklich verpflichtend, brauchen viel zu viel Zeit, um die erhofften schnellen Erfolge zu bringen und sind sehr schwierig zu realisieren wegen den zu häufig gegensätzlichen fachpolitischen und ideologischen Positionen. Zugleich hat jedes Land, jede Vollzugsverwaltung so die Chance, seinen/ihren eigenen Weg zu gehen mit der Folge, dass quer durch die alten und neuen Länder wesentliche Qualitätsunterschiede festzustellen sind. Dabei wird die Möglichkeit des Benchmarking, der Orientierung am jeweils Besten, nur dann genutzt, wenn es politisch

opportun erscheint – eine verbindliche Systematik und Verpflichtung gibt es dafür nicht.

Die Geißel der Überbelegung

Die Belegungszahlen in den Ländern und in den Anstalten differieren – bei gleichen rechtlichen Voraussetzungen – so gravierend, dass kaum noch von einem einheitlichen Vollzugssystem gesprochen werden kann. Im geschlossenen Vollzug liegen die Spitzenwerte der Belegung im Ländervergleich bei über 120 % gegenüber einem Minimalwert von knapp 90 %, im offenen Vollzug bei über 100 % im Vergleich zu 55 % (vgl. Dünkel/Geng in diesem Heft). Anstaltspezifisch sind die Unterschiede zum Teil noch weitaus größer. Im Länder- und Kostenvergleich bedeutet dies, dass bei einem Bundesdurchschnitt von knapp 100 Gefangenen pro 100.000 der Bevölkerung Schleswig-Holstein »nur« 60 Gefangene pro 100.000 unterzubringen hat, Rheinland-Pfalz dagegen nahezu 100 und Hamburg über 180. Schon dies macht deutlich, wie stark unterschiedlich die Behandlungsqualität ausgestaltet sein muss. Schleswig-Holstein benötigt strukturell 40 % weniger Personal- und Sachkosten und kann sich so viel mehr und intensiver auf die Resozialisierungsarbeit konzentrieren als dies bei den Ländern möglich ist, die an der Spitze der Überbelegung stehen. Aufgrund dieser auch im internationalen Vergleich niedrigen Rate war es z.B. in Schleswig-Holstein möglich, keine Anstalt mit mehr als 500 Haftplätzen auszustatten und die durchschnittlich 1.600 Gefangenen auf insgesamt acht Standorte dezentral verteilt unterzubringen.

Die konkreten Auswirkungen der Überbelegung wurden bereits vielfach beschrieben. Nur kurz zusammengefasst sei auf die steigende Aggressivität zwischen Gefangenen und zwischen Gefangenen und Mitarbeitern hingewiesen – zunehmende Stresssymptome sind auf beiden Seiten festzustellen. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn zwei oder mehr Gefangene in zu kleinen Hafträumen mit räumlich nicht abgetrennter Toilette untergebracht sind. Ein Verstoß gegen § 18 StVollzG liegt vor, wenn bis auf die vorgesehnen Ausnahmen eine getrennte Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit nicht mehr gewährleistet werden kann (vgl. die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes und diverser Landgerichte und Oberlandesgerichte).

Die Arbeits- und Ausbildungskapazitäten für die Gefangenen reichen bei Überbelegung nicht aus. Gleichermaßen gilt für Therapie-, Sport- und Freizeitangebote. Arbeitslosigkeit und nicht sinnvoll ausgefüllte Freizeit bestimmen mehr und mehr den Alltag. Die persönlichen Kontakte zu den Mitarbeitern und Fachkräften gehen zurück, die subkulturellen Beziehungen verstärken sich.

Die Justizministerkonferenz spricht im Beschluss vom Juni 2003 zu Recht von der »gefährlichen« Überbelegung – gefährlich für die innere Sicherheit und gefährlich für den unvermeidbaren Qualitätsverlust.

Der Blick über die Grenzen in die überfüllten Gefängnisse unserer Nachbarn, auch zu den USA und zu Russland, zeigt die Dramatik dieser Entwicklung. Auch die EU-Justizminister suchen nach Auswegen und Alternativen (Süddeutsche Zeitung, 10.09.2003).

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass abgesicherte und belastbare Prognosen – und seien es auch nur ungefähre – über die Entwicklung der Belegungszahlen nicht möglich sind. Weder die Demographie noch die Globalisierung wirken sich so eindeutig linear aus, dass sich daraus präzise Daten für Kapazitätsplanungen ergeben. Auch die unterschiedliche Entwicklung in den 16 alten und neuen Bundesländern zeigt dies – so verteidigen Bremen und Schleswig-Holstein seit vielen Jahren ihre im Ländervergleich günstigen Gefangenenzahlen, während andere Länder ungebunden weiterhin mit Steigerungen zu kämpfen haben. Ist ein Anstieg der Belegung also eine durch nicht identifizierbare Faktoren bestimmte Entwicklung, die hingenommen werden muss, oder gibt es Strategien der Beeinflussung oder der Steuerung?

Das Beispiel Schleswig-Holstein

Das Land zwischen den Meeren verteidigt seit vielen Jahren den letzten bzw. besten Platz im Ranking der Belegung der Justizvollzugsanstalten. Neu ist, dass seit dem Regierungswechsel im Jahr 1988 durchgehend und konsequent eine Justizpolitik der verantwortbaren Haftvermeidung und -verkürzung betrieben wurde und wird, die offenkundig bereits vorhandene kriminalpolitische Grundstimmungen aufgegriffen und verstärkt hat.

Voraussetzung für eine solche Zielorientierung ist die Bereitschaft bei Richtern und Staatsanwälten, die Verurteilung und Vollstreckung der Freiheitsstrafe wirklich als »ultima ratio« zu begreifen und zu praktizieren. Vergleiche in der Spruchpraxis von Amtsgerichten und Landgerichten zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben ergeben, dass die schleswig-holsteinischen Richter und Staatsanwälte sehr folgen- und verantwortungsbewusst mit der Freiheitsentziehung umgehen. Diese Spruchpraxis hat – was Kenner nicht überrascht – keine negativen Auswirkungen auf die Kriminalitätsbelastung im Land.

Neben geographischen und landeskulturellen Gegebenheiten haben zu diesen Überzeugungen auch die seit 1988 immer wieder geäußerten kriminalpolitischen Aussagen und Festlegungen der Landesregierung beigetragen. Die Justizminister von 1988 bis heute (Klaus Klingner, Gerd Walter, Anne Lütkes) und auch die Generalstaatsanwälte (Heribert Ostendorf, Erhard Rex) haben es verstanden, dieses Konzept zu aktualisieren und öffentlich so zu vertreten, dass es auf weitgehende Akzeptanz gestoßen ist. Zwischen den Parteien und den Medien ist nicht umstritten, dass das Land ressourcenkritisch einen möglichst effektiven und effizienten Weg der ambulanten und stationären Resozialisierung gehen will. Vorausset-

zung dafür sind relativ geringe Inhaftierungsquoten und ein ausgebautes und leistungsfähiges Netzwerk der ambulanten und stationären Maßnahmen und Angebote.

Ihre wissenschaftliche und fachliche Grundlage hat diese reduktionistische Vollzugspolitik gefunden in zwei Begutachtungen durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. und durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt a. M. Professor Frieder Dünkel und Professor Heinz Cornel haben so in den Jahren 1988 bis 1990 die empirischen und konzeptionellen Grundlagen für diese Politikstrategie mit begründet.

Die Untersuchung von Dünkel über die in Schleswig-Holstein inhaftierten Gefangenengruppen machte deutlich, wie groß das Potenzial der Gefangenen ist, bei denen Haft vermieden oder verkürzt werden kann, weil ihre Gefährlichkeit als nicht besonders gravierend einzuschätzen ist. Vorrang ambulanter Alternativen, Verzahnung der internen und externen Integrations- und Behandlungsleistungen, Ausbau der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe – dies waren die sich daraus ergebenen Schwerpunktsetzungen und Aktivitäten, die insbesondere von Cornel vorgeschlagen wurden.

Zwar hat seit 1992 auch in Schleswig-Holstein ein Anstieg der Gefangenenzahlen stattgefunden, die um 40 % geringere Belegung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt und damit der hinsichtlich der Haftvermeidung führende Tabellenplatz konnte jedoch verteidigt werden.

Gemeinsame Fachtagungen von Richtern, Staatsanwälten, Gerichtshelfern und Bewährungshelfern, Fachkräften aus dem Vollzug und der Freien Straffälligenhilfe; Schaffung regionaler Verbundlösungen zwischen den Anstalten, den Sozialen Diensten der Justiz, der Jugend- und der Sozialhilfe; Kooperation mit den Arbeitsämtern, mit externer Drogenhilfe, Schuldnerberatung und mit externen Therapeuten – dies waren und sind weitere Merkmale der Strategie der durchgehenden Resozialisierungsarbeit und der Steuerung der Belegungs- und Betreuungszahlen im ambulanten und stationären Bereich. Tatsächlich sind seit 1988 die Auftrags- und Fallzahlen bei der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe kontinuierlich angestiegen, Gleichermaßen gilt für die intra- und extramuralen Angebote der Träger der Freien Straffälligenhilfe z.B. beim Täter-Opfer-Ausgleich, der gemeinnützigen Arbeit, der Schuldenregulierung, der Drogenhilfe, der Therapien für Sexual- und Gewalttäter.

Entsprechend fanden personelle Verstärkungen und Erhöhungen der Zuwendungen für Freie Träger in großem Umfang statt (z.B. Steigerung des Titelansatzes für ambulante Maßnahmen von 1988 null auf 905.000 € im Jahr 2002).

Ein neues Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz und entsprechende Verordnungen und Erlasse durch das Justizministerium und den Generalstaatsanwalt haben diese Entwicklung gefördert und unterstützt, sodass dauerhaft und immer wie-

der aktualisiert förderliche Aktivitäten und Impulse diese Gesamtentwicklung weiter stabilisierten.

Ein umfangreiches Modernisierungs- und Investitionsprogramm rundet zur Zeit diese fachliche Entwicklung ab – die baulichen Gegebenheiten in den zum großen Teil aus dem vorletzten Jahrhundert stammenden Gefängnissen werden so verändert, dass die Maßstäbe des Strafvollzugsgesetzes und des Grundgesetzes überall eingehalten werden können.

Schleswig-Holstein zeigt, dass eine rationale Kriminalpolitik, die die Parteien, Medien und Bürger mit einbezieht, auch in Zeiten des gesellschaftlichen Umbruchs und des Rückgangs der Ressourcen möglich ist. Die Vertreter der »Neuen output-orientierten Steuerung« in den Finanzministerien und Staatskanzleien sind sehr interessiert an effektiven und effizienten Planungs- und Steuerungsprozessen, die nicht nur auf »immer mehr desselben« setzen. Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung stehen im Mittelpunkt der Entwicklungsarbeit in den drei Säulen dieses Politikkonzeptes – im Vollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz und in der Freien Straffälligenhilfe mit ihren externen Dienstleistern.

Die nächsten Schritte werden Anstrengungen sein für eine weitere Kapazitätsentlastung durch eine Verringerung der Quote der Ersatzfreiheitsstrafe. Trotz außerordentlich wirksamer ambulanter gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen sind täglich noch immer bis zu 60 Plätze durch diese Gefangenen blockiert, die weder aus Gründen der Deliktschwere noch des Rückfalls zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Schleswig-Holstein bietet bereits jetzt außerhalb und innerhalb des Vollzuges gemeinnützige Arbeit als Alternative an, zusätzlich findet nunmehr auch Beratung durch Mitarbeiter freier Träger für Ersatzfreiheitsstrafe in der Haft statt, um eine schnelle Entlassung zu ermöglichen. Gut wäre eine bundesweite Entwicklung, Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich im offenen Vollzug zu vollstrecken, da dort zunehmend Kapazitäten frei stehen. Und dringend notwendig wäre eine bundesgesetzliche Regelung, gemeinnützige Arbeit als selbstständige Sanktion bzw. primäre Ersatzsanktion zu ermöglichen, sodass der Umweg über den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe prinzipiell vermieden werden kann (vgl. zum aktuellen Referentenentwurf des BMJ Dünkel in diesem Heft).

Belegungsdruck wurde auch reduziert durch die Schaffung einer Spezialeinrichtung für die Abschiebungshaft. So kann eine ganz andere Qualität der humanen Unterbringung praktiziert werden und die Anstalten konnten von einer vollzugsfremden Aufgabe entlastet werden.

Weitere Entwicklungsschwerpunkte werden in der Verbesserung der Entlassungsvorbereitung durch die Bewährungshilfe liegen. Sie sollte – möglicherweise bundesgesetzlich verpflichtet – spätestens bei der Entlassungsvorbereitung zuständig sein und mitwirken bei der Verbesserung der Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sowie bei der ambulanten Nachbetreuung.

Systemverbesserungen auch für den Strafvollzug und für ambulante Maßnahmen

Es wird deutlich, dass auch für den Vollzug grundlegende Systemverbesserungen bzw. ein Systemwechsel erforderlich ist. Es macht weder aus Behandlungs- noch aus Sicherheitsüberlegungen heraus einen Sinn, eine isolierte Gefängnispolitik zu betreiben. Schon jetzt bedingen sich in der Praxis die ambulanten und stationären Aktivitäten wechselseitig – ohne dass sie bisher gesetzlich und organisatorisch entsprechend strukturiert sind. Für die Entwicklung auf der Bundesebene und über die Ländergrenzen hinweg ergeben sich deshalb folgende Empfehlungen:

- Entwicklung eines bundeseinheitlichen Indikations-, Behandlungs-, Dokumentations- und Controlling-Systems zur Profilierung von für ambulante Maßnahmen oder für den Behandlungsvollzug geeigneten Fallgruppen und zur Qualifizierung der Angebote
- Sicherstellung von genügend personellen und sachlichen Ressourcen zur Gesamtsteuerung des Systems und zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen zur Absicherung der Aufgabenstellungen der Ambulanten Straffälligenhilfe und der externen Dienstleister und zur Bildung von Verbundlösungen
- Reform des Sanktionenrechts
- Beauftragung externer Gutachter zu turnusmäßiger (alle drei Jahre) Berichterstattung über den Stand und die Fortentwicklung des Justizvollzugs und der ambulanten Maßnahmen in Deutschland im Ländervergleich
- aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die kriminalpolitische und mediale Diskussion nicht nur zu fokussieren auf tatsächliche und vermeintliche Sicherheitsrisiken, sondern zumindest gleichwertig über die stattfindenden Veränderungsprozesse und die damit einhergehenden Leistungssteigerungen des Systems des Justizvollzugs und der ambulanten Maßnahmen zu unterrichten.

Irrwege, Umwege, Auswege

Die Gefahr ist groß, dass bei der vorherrschenden Prioritätensetzung in der zur Zeit stattfindenden gesellschaftspolitischen Diskussion der Vollzug auf dem letzten Tabellenplatz landet. Dies mag gesellschaftspolitisch verständlich sein, entlastet aber zumindest die Kriminal- und Justizpolitiker nicht von ihrer besonderen Verantwortung. Sie stehen vor einer entscheidenden Weichenstellung: defensives Reagieren oder offensives Annehmen und Gestalten der neuen Herausforderungen.

Zum defensiven Reagieren gehören Strategien, die die Standards des Strafvollzugsgesetzes absenken wollen, um vor den Gerichten bei der Frage der rechtswidrigen Unterbringung nach § 18 StVollzG bestehen zu können. Eine Veränderung in dem Sinn, dass eine gemeinsame Unterbrin-

gung auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig ist, »wenn die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern«, wäre ein Offenbarungseid mit dem Zugeständnis der Rechtswidrigkeit bisherigen Handelns und einer verfehlten Vollzugsplanung. Wer gemeinsame Unterbringung auch gegen den Willen der Gefangenen akzeptiert, stellt zentrale Behandlungsgrundsätze des Strafvollzugsgesetzes und Mindeststandards des Grundgesetzes in Frage statt weiterzugehen auf dem durch das Strafvollzugsgesetz und das Grundgesetz vorgeschriebenen Weg der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Und er fördert ein gesellschaftliches Klima, das notwendige Integrationsleistungen und -verpflichtungen eher erschwert als ermöglicht. Statt dessen sollten alle Kräfte in den Ländern und länderübergreifend gebündelt und konzentriert werden für die Arbeit an grundlegenden Systemverbesserungen wie z.B. den Ausbau ambulanter Alternativen und die Gesamtsteuerung und Vernetzung von ambulanten mit stationären Resozialisierungsaktivitäten.

Das gesellschaftliche Klima in Deutschland zeigt zunehmendes Verständnis für grundlegende Reformen. Es geht um den Beweis der Reformfähigkeit auch für die Justiz. Tiefgreifende Strukturverbesserungen sind offensichtlich erforderlich, der kleinste gemeinsame Nenner reicht nicht mehr aus.

»In Gefahr und höchster Not bringt der Mittelweg den Tod.«

Dr. Bernd Maelicke ist Leiter der Abteilung »Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Gnadenwesen« im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Literatur:

Cornel/Simmedinger: Wiederaufnahme der Strafvollzugsreform, Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein. Berlin 1992

Dürkell: Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein, in: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Freiburg 1992

Maelicke/Klingner: Die Reform des Jugend- und Erwachsenenvollzugs in Schleswig-Holstein. ZfStrVollz 1993, S. 134 ff.

Maelicke: Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe 1989–2009 in Schleswig-Holstein. In: Rundbrief Straffälligenhilfe, 25/2000, S. 15 ff.